



Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
II8 99f 901.9.1.1

Elektronischer Versand

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Abteilung Umwelt Wiesbaden

Bearbeiter/in: Frau Szala /Herr Lückhoff
Durchwahl: 1515
E-Mail: hans.lueckhoff@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 29. Februar 2024

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt,
und Geologie
Abteilung Immissions- und Strahlenschutz,
Klimawandel

**Durchführung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)
Grundsatzregelung zu Strahlenschutzverantwortlichen**

Bezug: Erlass des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit vom 14. Juli
2009, Aktenzeichen III2 – 53I 0300

Aufgrund einer erneuten rechtlichen Prüfung zum Genehmigungsinhaber im Sinne des
Strahlenschutzgesetzes werden die folgenden Festlegungen getroffen:

Strahlenschutzverantwortlicher ist gemäß § 69 Abs. 1 StrlSchG, wer

1. einer Genehmigung nach § 10, § 12 Absatz 1, § 25 oder § 27, einer Genehmigung nach
den §§ 4, 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes, der Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes
oder der Genehmigung nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes bedarf,
2. eine Tätigkeit nach § 5 des Atomgesetzes ausübt,
3. eine Anzeige nach den §§ 17, 19, 22, 26, 50, 52, 56 oder 59 zu erstatten hat oder
4. auf Grund des § 12 Absatz 4 keiner Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 bedarf.

D-65189 Wiesbaden,
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0
Telefax: 0611/815-1941

E-Mail:
poststelle@umwelt.hessen.de

Internet:
www.umwelt.hessen.de



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen



ZERTIFIZIERTER
FAHRRADFREUNDLICHER
ARBEITGEBER
Eine Initiative der EU und des ADFC

Ist eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft Strahlenschutzverantwortliche, so muss eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigte Person benannt werden, welche die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. SSV bleibt jedoch auch in diesem Fall die dahinter stehende juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft.

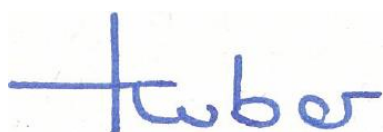
Genehmigungs- und Anzeigeninhaber können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen (z. B. GmbH, AG, Gebietskörperschaft) sowie rechtsfähige Personengesellschaften (z. B. KG, PartG, GbR) sein. Für die Eignung der GbR als Strahlenschutzverantwortlicher ist unbeachtlich, ob sie in das ab dem 01.01.2024 geltende Gesellschaftsregister als eGbR einzutragen ist oder nicht.

Scheidet ein Gesellschafter aus einer rechtsfähigen Personengesellschaft aus oder kommt ein neuer hinzu, so ist keine neue Anzeige bzw. Genehmigung erforderlich. Erlischt eine Personengesellschaft durch das Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters und führt der verbleibende Gesellschafter die Tätigkeit am gleichen Ort fort, ist jedoch eine neue Anzeige bzw. Genehmigung erforderlich.

Erfüllt eine natürliche oder juristische Person, die Teil einer rechtsfähigen Personengesellschaft ist, die Anzeige- bzw. Genehmigungsvoraussetzungen (etwa ein Arzt in einer Gemeinschaftspraxis), steht es ihr frei, isoliert die Genehmigung zu beantragen bzw. die Tätigkeit anzuzeigen. In diesem Fall ist nicht die GbR, sondern die natürliche Person selbst (und nur für die eigene Tätigkeit) Strahlenschutzverantwortlicher.

Der oben genannte Erlass des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit „Grundsatzregelung zu Betreibern einer Röntgeneinrichtung“ vom 14. Juli 2009 wird durch diese Neuregelung aufgehoben.

Im Auftrag



Dr. Huber